

Informationsblatt für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller um finanzielle Unterstützung

1. Zweck der Stiftung und Tätigkeit

- 1.1 Die Stiftung Suzanne und Ernst Zingg dient ausschliesslich wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken insbesondere zugunsten kranker und hilfsbedürftiger Menschen. Sie schafft Möglichkeiten zur besseren ärztlichen Behandlung und Pflege solcher Personen einschliesslich Gewinnung und Schulung von Pflege- und Betreuungspersonal hierfür.
- 1.2 Die Stiftung richtet Beiträge von sich aus oder auf Gesuch hin aus:
An Personen und Institutionen vorzugsweise im Kanton Bern mit einem/r dem Stiftungszweck entsprechenden Projekt oder Tätigkeit, insbesondere für:
 - Wiedereingliederungsmassnahmen für kranke und hilfsbedürftige Menschen
 - die Finanzierung von Wohnerleichterungen und Spezialgeräten
 - die Aus- und Weiterbildung von Pflege- und Betreuungspersonal jeder Stufe
 - die Finanzierung von Arbeitserleichterungen für das Pflege- und Betreuungspersonal

2. Art und Voraussetzungen der Beiträge

- 2.1 Die finanzielle Unterstützung wird je nach Beitragszweck einmalig oder für einen bestimmten Zeitraum gewährt und kann periodisch ausbezahlt werden. Die Finanzierung eines mehrjährigen Vorhabens ist möglich.
- 2.2 Unterstützt werden nur Vorhaben, die zu einer guten Grundlage oder zur Verbesserung einer Situation im Sinn des Stiftungszwecks führen. Es werden keine Beträge an Projekte vergeben, die durch Subventionen oder andere Zuwendungen der öffentlichen Hand gedeckt sind. Defizitgarantien werden keine übernommen. Die Vergabungen der Stiftung Suzanne und Ernst Zingg dürfen nicht in die allgemeine Betriebskasse fliessen; sie müssen für klar definierte Projekte eingesetzt werden.
- 2.3 Insbesondere werden Beiträge zur Aus- und Weiterbildung in der Regel nur gewährt an Personen mit einer abgeschlossenen Grundausbildung, einer konkreten Aussicht auf den Erwerb eines anerkannten Berufsausweises im Betreuungsbereich und mit der konkreten Absicht, während längerer Zeit in diesem Bereich tätig zu sein. Die Stiftung bezahlt Beiträge an Kurskosten, nicht an allgemeine Lebenshaltungskosten.
- 2.4 Die Beiträge werden mit der Auflage der Berichterstattung ausgerichtet:
Wer einen Beitrag erhält, verpflichtet sich, je nach den Umständen einmalig oder periodisch, über dessen Verwendung zu berichten und Ergebnisse gegebenenfalls zu dokumentieren. Seitens der Stiftung wird gewünscht, dass die Berichte auf der Homepage veröffentlicht werden dürfen. Bei natürlichen Personen erfolgt die Publikation anonymisiert. Die schriftliche Berichterstattung hat bis Ende März des folgenden Jahres an die Adresse der Stiftung zu erfolgen.

3. Entscheid der Stiftung

Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller werden jeweils in der ersten Hälfte des Monats Juni über den Entscheid der Stiftung schriftlich informiert.

Der Entscheid der Stiftung wird nicht begründet und kann nicht angefochten werden.